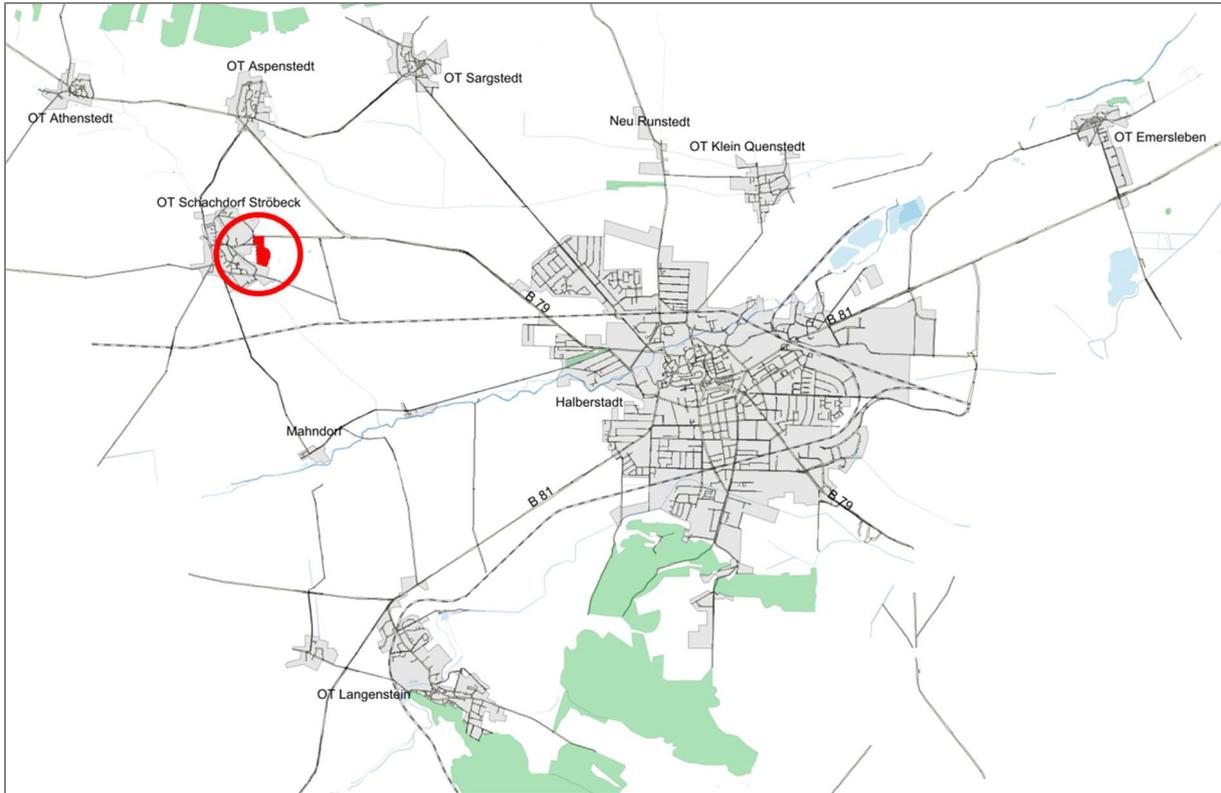


Bebauungsplan OT Ströbeck Nr. 07 „Sondergebiet Solar Alte Deponie“



Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB sowie der Nachbargemeinden zum 1. Entwurf. In der Anlage sind die Stellungnahmen wiedergegeben. Auf eine Unterscheidung zwischen „umweltrelevante“ und „sonstige“ Stellungnahmen wird verzichtet.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind u.a. aus der bisherigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:

Behörde oder TöB	Schutzgut (-komplex)	Thematischer Bezug
Landkreis Harz		
Bauordnungsamt, vorbeugender Brandschutz	Mensch/Gesundheit	Brandschutz, Straßenbreiten/Kurvenradien Feuerwehrezufahrt/-umfahrung, Aufstell-/bewegungsflächen
Untere Forstbehörde	Pflanzen	Wald nach Waldgesetz Genehmigungspflicht Waldumwandlung
Katastrophenschutz	Mensch/Gesundheit	Keine Erkenntnisse zur Belastung mit Kampfmitteln, Kampfmittelfunde nie ganz ausgeschlossen
Umweltamt/ Untere Wasserbehörde	Fläche/Boden, Mensch	Grundwasserschutz

Behörde oder TöB	Schutzgut (-komplex)	Thematischer Bezug
Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde	Tiere/Pflanzen, Boden, Biotop und Artenschutz	Keine naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen Eingriffsbilanzierung nach Modell Sachsen-Anhalt erforderlich Kompensationsmaßnahmen als verbindliche textliche Festsetzungen aufnehmen, Maßnahmen außerhalb des Plangebietes möglichst in einem Ausgleichsplan darstellen oder in textlicher Festsetzung konkret nachvollziehbar beschreiben; zulässige Zeiten für Gehölzentnahmen beachten kein Einsatz von Stacheldraht
Bauordnungsamt ULEB	Mensch/Gesundheit	Konversionsfläche, nicht raumbedeutsam; Landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich; mit Erfordernissen der Raumordnung nachvollziehbar auseinandergesetzt
Umweltamt/untere Bodenschutzbehörde	Fläche/Boden, Mensch	Die ehemalige Deponie ist bereits seit 2005 vom LK HBS aus dem Altlastenverdacht entlassen worden
Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	Mensch/Gesundheit, Tiere	aus tierseuchen-, tierschutz- und futtermittelrechtlicher Sicht sowie lebensmittelrechtlicher Sicht keine Bedenken Berücksichtigung bestehender Tierhaltungen Hinweise auf Verfahren bei geplanten Einrichtungen zur Tierhaltung oder für Verkehr von Lebensmitteln
Umweltamt, Untere ... - Immissionsschutzbehörde - Abfallbehörde - Niederschlagswasser		Keine Bedenken
Landesverwaltungsamt Halle		
Ref. Naturschutz, Landschaftspflege	Pflanzen/Tiere, Biotop- und Artenschutz	Hinweis auf Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht
Ref. Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen	Mensch/Gesundheit	Bei PV- Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. BImSchG. Zuständig für Immissionsschutz (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist Untere Immissionsschutzbehörde. (Ausnahme: Trafo ab 1.000 Volt) – immissionsschutzrechtliche Auswirkungen der Solarmodule auf die Nachbarschaft in Begründung enthalten Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder im Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung. (Obere Immissionsschutzbehörde)

Behörde oder TöB	Schutzgut (-komplex)	Thematischer Bezug
Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt		
	Fläche/Boden, Mensch/Gesundheit	Weder raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend noch im Sinne von raumbanspruchend Auswirkungen auf planerische Raumfunktion nicht erkennbar, landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich, sofern sich die Grundzüge der Planung nicht ändern
Regionale Planungsgemeinschaft Harz		
	Fläche/Boden, Mensch/Gesundheit	Auf Grund Lage und Größe des SO Solar und der umweltbezogenen Aussagen in der B-Plan-Begründung können erhebliche Beeinträchtigungen auf Landschaftsbild, Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts ausgeschlossen werden; entspricht auch der Plankonzeption des SaTP-Wind, da Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen (G 5 als überwiegende Übernahme des LEP 2010, G84); bei den in Aufstellung befindlichen Zielen um den des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ können sich noch Änderungen ergeben; dem Sachlichen Teilplanes „Zentralörtliche Gliederung“ wird gefolgt
Polizei		
	Mensch/Gesundheit	Straßenanbindung Sichtfreiheit/ Sichtachsen
Bundesnetzagentur		
	Fläche/Boden, Mensch	Belange des Richtfunks nicht berührt, Funkmessstandorte sind nicht betroffen Hinweis auf Marktstammregister und Registrierung
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt		
Fachdezernat Bergbau	Fläche/Boden,	Bergbauliche Arbeiten nicht berührt, Beeinträchtigungen durch umgegangen Altbergbau liegen nicht vor
Fachdezernat Geologie/ Ingenieurgeologie/ Hydrogeologie	Flächen/Boden, Wasser; Mensch/Gesundheit	Untergrund weist potentiell subrosionsgefährdete Horizonte auf, konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen wie Erdfälle oder Senkungen nicht dokumentiert (geringe Gefährdung), Bei Deponien Setzungen möglich (kaum prognostizierbar und ungleichmäßig) Empfehlung Baugrunduntersuchung (Tragfähigkeit Verformung, Frostempfindlichkeit, Versickerung), Deponie in ehemaliger Sandgrube Grundwasser Flurabstand größer 5 m Pfundgründung wegen Schwächung der Abdeckung kritisch

		Empfehlung flächige Versickerung, punktuelle Versickerung vermeiden
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt		
Abt. Bodendenkmalpflege	Kultur- und sonstige Sachgüter; Fläche/Boden, Wasser	Konversionsfläche, zuvor als Abbau- und Deponiegelände genutzt, Hinweis auf Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF)		
	Fläche/Boden,	temporär landwirtschaftliche Emissionen Kein Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche für erforderliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen Hinweis auf Kompensation beispielsweise durch Aufwertung bereits vorhandener Biotopflächen oder durch Inanspruchnahme von Ökokonten und Ökopoolprojekte oder Aufforstungsmaßnahmen teilweise Überschneidung mit Streuobstwiese (nach § 30 BNatSchG unmittelbar gesetzlich geschützt) – Ergänzung Bei Aufnahme Streuobstwiese in Geltungsbereich muss Bestandserhaltung in Textliche Festsetzung integriert werden Aufnahme regio-zertifizierte Saatgutmischung für extensives Grünland und Mahdtermin in textliche Festsetzungen
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft		
	Wasser	Keine Gewässer 1. Ordnung
Halberstadtwerke/Abwassergesellschaft		
Avacon TAZV Telekom		
	Boden/Fläche	Hinweise auf mögliche Leitungs-/Kabelverläufe
Bauernverband zur 4. Änderung FNP		
	Fläche/Boden	Zustimmung, keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Wiedernutzbarmachung Konversionsfläche – Schonung landwirtschaftlicher Ressourcen, Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen nicht erkennbar; kein Ersatz/ Ausgleich auf landwirtschaftlichen Flächen, Hinweis auf Maßnahmen der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt

Veröffentlichungsexemplar/Auslegungsexemplar

Dieses Dokument war im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom **bis** im Internet veröffentlicht; und hat zusätzlich vom **bis** öffentlich ausgelegt.

Halberstadt, den

Siegel

.....
Der Oberbürgermeister

Stadt Halberstadt, BPlan Ströbeck Nr. 7 "Sondergebiet Solar Alte Deponie"

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Abs. 1 BauGB**
(Schreiben vom 21.08.2023, Frist bis 25.09.2023)
- **Zusammenstellung der Stellungnahmen und Berücksichtigung in der Planung**

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
1	Landkreis Harz Fr.-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt			
1.1	Bauordnungsamt, Vorbeugender Brandschutz Eingang am 04.09.2023 <i>(Schreiben vom 04.09.2023)</i>	Die im Bebauungsplan dargestellten (als Feuerwehrezufahrt erforderlichen) privaten Verkehrsflächen entsprechen im Zufahrtsbereich von der öffentlichen Verkehrsfläche (Kurvenzufahrt) und im Bereich der Kurven augenscheinlich nicht der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und sind daher nicht als Feuerwehrezufahrt geeignet (Straßenbreite in Kurvenbereichen augenscheinlich zu gering; keine Übergangsbereiche erkennbar). Im Übrigen sind auf Grund der räumlichen Ausdehnung (> 50 m) zur Ermöglichung von Löschmaßnahmen eine Feuerumfahrung um die gesamte bauliche Anlage und mind. zwei Bewegungsflächen (vorzugsweise im nördlichen und südlichen Bereich der PV-Anlage) erforderlich. Die Zufahrt, Umfahrung und Bewegungsflächen sind entsprechend der o. g. Richtlinie auszuführen.	wird gefolgt	Es werden die Erschließungsflächen für die Fahrzeuge (Zufahrt, Umfahrung und Bewegungsflächen) in den gem. Richtlinien für die Feuerwehr notwendigen Dimensionen in der Planzeichnung vorgesehen. Die Planzeichnung wird angepasst und die Begründung ergänzt.
1.2	Umweltamt Untere Forstbehörde Eingang am 04.09.2023 <i>(Schreiben vom 04.09.2023)</i>	Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Schachdorf Ströbeck Nr. 7 Sondergebiet Solar „Alte Deponie“ ist die Absicht des Investors, im Bereich der ehemaligen Mülldeponie östlich von Ströbeck eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (FFPVA) anzusiedeln.	Kenntnisnahme	
1.2.1	In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich Wald gemäß § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG). Auf dem Flurstück 282, der Flur 4, Gemarkung Ströbeck ist auf der nordöstlichen Seite des Flurstücke eine Fläche mit der Größe von ca. 1,2 Hektar als ehemalige Koppelfläche für Nutztiere freigehalten.		wird nicht gefolgt	In dem von der künftigen Freiflächen-PVA belegten und als Sonderbaufläche „Photovoltaik „ festgesetzten Bereich von ca. 1,4 ha ist kein Wald vorhanden. Daher ist für diesen Bereich

Ifd. Nr.	Amt / Behörde (beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
		<p>Diese Fläche wurde im Geltungsbereich mit einer Flächengröße von 1,4 Hektar (Seite 11 Begründung zum Bebauungsplan) angegeben und als Fläche für erneuerbare Energien deklariert.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ein Arrondieren zu Lasten der Waldfläche ist gem. § 8 Abs. 1 genehmigungspflichtig und stellt eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart dar.</p>		<p>keine Waldumwandlung notwendig.</p> <p>Die Fläche entspricht in etwa der in der Stellungnahme genannten Koppelfläche, die jedoch aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht mehr als Koppel genutzt werden soll.</p> <p>Die übrigen im BPlan dargestellten Flächen für den Wald bilden die Bereiche ab, in denen Wald vorhanden ist bzw. laut wirksamen FNP entstehen soll. Eine Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart infolge der Planung ist somit nicht zu erwarten. Eine Genehmigungspflicht besteht daher nicht.</p> <p>Die Begründung wird um eine entsprechende Erläuterung ergänzt.</p> <p>Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung und auch ein Waldumwandlungsverfahren sind aus den genannten Gründen nicht notwendig.</p>
1.3	<p>Ordnungsamt SB Katastrophenschutzplanung</p> <p>Eingang am 06.09.2023 (Schreiben vom 06.09.2023)</p>	<p>Die angefragte Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarte) und Erkenntnisse überprüft.</p> <p>Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei Baumaßnahmen und erdeingreifenden Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.</p>	Kenntnisnahme	
		<p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> <p>Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.</p>		

Ifd. Nr.	Amt / Behörde (beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
1.5.4		<p>Soweit Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich werden, sind diese im weiteren Planverfahren zu ergänzen. Die Flächen und Maßnahmen außerhalb des Plangebietes sollten möglichst in einem Ausgleichsplan dargestellt werden und / oder in einer textlichen Festsetzung konkret nachvollziehbar und umsetzbar beschrieben werden.</p> <p>Soweit sich Gehölze im Bereich der Planung befinden, die beseitigt werden müssen oder geschädigt werden können, sind diese in der Eingriffsbewertung zu berücksichtigen und außerdem ist die folgende Regelung zu beachten: Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis 30. September u. a. Bäume, Hecken und Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.</p>	wird gefolgt	<p>Daher wird nun ein Umweltbericht zum Entwurf erstellt, der die schon vorhandene Eingriffsbilanzierung integriert. An deren Ergebnis und den hieraus abgeleiteten Festsetzungen ändert sich nichts. Die Begründung wird angepasst.</p> <p>In der Planzeichnung ist bereits im Vorentwurf ein Hinweis bezüglich zulässiger Zeiten für Gehölzentnahmen enthalten. Zu entnehmende Gehölze wurden in der zum Entwurf erarbeiteten Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung in der Bauleitplanung ist weder möglich, noch erforderlich.</p>
1.5.5		<p>Die o. g. naturschutzrechtlichen Anforderungen sind in den vorliegenden Planunterlagen bereits teilweise berücksichtigt, folgende Ergänzungen bzw. Klarstellungen werden empfohlen: Konkrete textliche Festsetzungen zur Kompensation der baurechtlichen bzw. naturschutzrechtlichen Eingriffe sind in der Planung zu ergänzen.</p>	wird gefolgt	<p>Es wurde eine Eingriffsbilanzierung erarbeitet und in die Begründung eingearbeitet. Hieraus abgeleitet wurden Ausgleichsmaßnahmen aus dem Ökokonto der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt festgesetzt. Planzeichnung und Begründung wurden angepasst und ergänzt.</p>
1.5.6		<p>Zu der Örtlichen Bauvorschrift, dort Nr. 2.3 Der Einsatz von Stacheldraht sollte am Zaun (möglichst) vollständig unterbleiben, da sich an Stacheldraht immer wieder Vögel und Fledermäuse verletzen oder getötet werden.</p>	wird gefolgt	<p>Die Örtliche Bauvorschrift und die Begründung wurden entsprechend überarbeitet.</p>
1.6	<p>Bauordnungsamt Untere Landesentwicklungsbehörde Eingang am 27.10.2023 (Schreiben vom 24.10.2023)</p>	<p>Mit dem vorliegenden B-Planentwurf wird das Ziel verfolgt, Baurecht für die Errichtung und den Betrieb eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vorzubereiten. Es handelt sich um den südöstlichen Teilbereich der ehemaligen Hausmülldeponie des Ortsteiles Schachdorf Ströbeck, östlich der Ortslage. Der Geltungsbereich des Planentwurfes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 6,2 ha.</p>	Kenntnisnahme	keine Anpassung der Planung notwendig

Ifd. Nr.	Amt / Behörde (beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
		Die Ausweisung des SO Erneuerbare Energien soll auf der südöstlichen Teilfläche mit einer Größe von ca. 1,4 ha erfolgen. Die restlichen Flächen werden als Flächen für Wald festgesetzt. Die Fläche der ehemaligen Hausmülldeponie ist als Konversionsfläche einzustufen. Parallel dazu läuft das Verfahren zur 4. F-Planänderung Stadt Halberstadt, OT Schachdorf Ströbeck.		
1.6.1	Mit Schreiben vom 06.10.2023 liegt die Stellungnahme der Obersten Landesentwicklungsbehörde vor. Die in Rede stehende Planung wird als nicht raumbedeutsam bewertet. D.h. eine Landesplanerische Abstimmung ist für die Planung nicht erforderlich.		Kenntnisnahme	keine Anpassung der Planung notwendig
1.6.2	Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 (1) Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Der Planersteller hat sich in der textlichen Begründung mit den, für den Einwirkungsbereich der Planung bestehenden Erfordernissen der Raumordnung nachvollziehbar auseinandergesetzt. Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde wird dem vorliegenden Planentwurf zugestimmt. Es gibt keine weiteren Hinweise oder Forderungen.		Kenntnisnahme	keine Anpassung der Planung notwendig
1.7	Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Posteingang 19.10.2023 (email) (Schreiben vom 19.10.2023)	in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahmen des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung zu Ihrer Information.		
1.7.1	Schreiben vom 19.10.2023 <u>Tierseuchen- und tierschutzrechtliche sowie lebensmittelrechtliche Stellungnahme des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz</u> seitens des Amtes 39 bestehen zum Bebauungsplan Halberstadt, Ortsteil Ströbeck Nr. 07 „Sondergebiet Solar Alte Deponie“ aus tierseuchen-, tierschutz- und futtermittelrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung. Bestehende Tierhaltungen sind zu berücksichtigen. Bei geplanten Neubauten von Einrichtungen zur Haltung von Nutztieren sind für jede Einrichtung gesondert aussagefähige Unterlagen zur Beurteilung einzureichen.		Kenntnisnahme	Die Hinweise haben keine Bedeutung für die Planung, da weder Tierhaltung noch der Umgang mit Lebensmitteln begründet werden. keine Anpassung der Planung erforderlich

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
1.7.2		Gegen das genannte Vorhaben bestehen aus lebensmittelrechtlicher Sicht keine Bedenken. Bei geplantem Neubau von Einrichtungen für den Verkehr von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Kosmetika oder Tabakerzeugnissen, sind für jede Einrichtung gesondert aussagefähige Unterlagen zur Beurteilung einzureichen. Im Rahmen der Standortvergabe ist darauf zu achten, dass eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel von der Anlieferung bis zur Abgabe an den Verbraucher durch Staub, Geruch, Witterungseinflüsse, Tierhaltung u.a. ausgeschlossen wird.		
1.8	Umweltamt - Untere Bodenschutzbehörde			
1.8.2	<u>Stellungnahme vom 04.09.2023</u>		Erfolgte Berücksichtigung in der Planung	
	gegen die vorgelegte Planung werden seitens der unteren Bodenschutzbehörde des LK Harz keine Bedenken erhoben.		Kenntnisnahme	
	Die ehemalige Deponie ist bereits seit 2005 vom LK HBS aus dem Altlastenverdacht entlassen worden. Es gibt keine weiteren Hinweise.		Kenntnisnahme	
1.9	Umweltamt – Untere Abfallbehörde			
1.9.2	<u>Stellungnahme vom 05.09.2023</u>		Erfolgte Berücksichtigung in der Planung	
	Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.		Kenntnisnahme	
1.10	Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde			
1.10.2	<u>Stellungnahme vom 05.09.2023</u>		Erfolgte Berücksichtigung in der Planung	
	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen dem o.g. Plan keine Bedenken entgegen. Anmerkungen im weiteren Planverfahren sind nicht erforderlich.		Kenntnisnahme	
1.11	Amt für Gebäudemanagement und Zentrale Dienste - SB Liegenschaftsservice/Vertragswesen			
1.11.2	<u>Stellungnahme vom 06.09.2023</u>		Erfolgte Berücksichtigung in der Planung	
	Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.		Kenntnisnahme	
1.12	Amt für Hoch- und Tiefbau –			

Ifd. Nr.	Amt / Behörde (beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
	Kreisstraßenverwaltung			
1.12.2	<u>Stellungnahme vom 25.09.2023</u>		Erfolgte Berücksichtigung in der Planung	
	Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.		Kenntnisnahme	
1.13	Ordnungsamt SB Verkehrsorganisation			
1.13.2	<u>Stellungnahme vom 29.09.2023</u>		Erfolgte Berücksichtigung in der Planung	
	Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.		Kenntnisnahme	
1.14.	Keine Bedenken hatten in Stufe 1 der Beteiligung: - Umweltamt, SB Niederschlagswasser, Schreiben vom 19.09.2023, Eingang am 19.09.2023,			

Ifd. Nr.	Amt / Behörde (beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)	Eingang am (Schreiben vom	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, 06118 Halle				
2.1	Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung Eingang am 05.09.2023 (Schreiben vom 05.09.2023)		Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 4. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz.	Kenntnisnahme	Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Harz wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 21.08.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
2.1.1	Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.			Kenntnisnahme	Die Belange der Umwelt-, Natur- und Artenschutzgesetzgebung werden in der Planung im erforderlichen Umfang berücksichtigt.
2.2	Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen		Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Bebauungsplan der Stadt Halberstadt keine Bedenken, da in	Kenntnisnahme	

Ifd. Nr.	Amt / Behörde (beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)	Eingang am (Schreiben vom	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
2.2.1	Eingang am 19.09.2023 (Schreiben vom 19.09.2023)		der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder relevantem Lärm zu rechnen ist.	Kenntnisnahme	
2.2.2			Grundsätzliche Belange der Oberen Immissionsschutzbehörde werden daher nicht berührt. Bei PV- Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BlmSchG).	Kenntnisnahme	
2.2.2			Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die Untere Immissionsschutzbehörde.	Kenntnisnahme	Die Untere Immissionsschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 21.08.2023 beteiligt. Ihre Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 05.09.2023 vor. Es werden darin keine Bedenken geäußert. keine Anpassung der Planung erforderlich
2.2.3			Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die Obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.	Kenntnisnahme	Der Geltungsbereich und damit auch der Bereich, in dem ein Transformatorenhäuschen errichtet werden kann, liegt minimal ca. 80 m von den nächsten Nutzungen entfernt, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.
2.2.4			Eine Bewertung möglicher immissionsschutzrechtlicher Auswirkungen der Solarmodule auf die Nachbarschaft ist unter Punkt 6.7 der Begründung zum Bebauungsplan enthalten	Kenntnisnahme	
2.2	Referat Wasser Eingang am 20.09.2023		im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass durch den Bebauungsplan Ortsteil Schachdorf	Kenntnisnahme	

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Eingang am <i>(Schreiben vom</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
		<i>(Schreiben vom 20.09.2023)</i>	Ströbeck 07 „Sondergebiet Solar Alte Deponie“ und die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Halberstadt keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.		

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Eingang am am 09.10.2023 <i>(Schreiben vom 06.10.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
3	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle(Saale)		Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden am 23.08.2023 im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplanes Schachdorf Ströbeck Nr. 7 Sondergebiet Solar „Alte Deponie“ Einheitsgemeinde Stadt Halberstadt zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Einheitsgemeinde Stadt Halberstadt die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-freiflächenanlage im Bereich der ehemaligen Mülldeponie östlich Ströbecks zu schaffen. Das Bebauungsplangebiet liegt am östlichen Ortsrand Ströbecks, umfasst die Flächen der ehemaligen Mülldeponie Ströbeck sowie angrenzende Bereiche und ist ca. 6,2 ha groß. Der Bereich der ehemaligen Mülldeponie wird als Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt und ist ca. 1,4 ha groß. Die das Sondergebiet „Photovoltaik“ umgebenden Flächen werden der bestehenden und künftig angestrebten	Kenntnisnahme	

Ifd. Nr.	Amt / Behörde (beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)	Eingang am am 09.10.2023 (Schreiben vom 06.10.2023)	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
3.1			<p>Nutzung entsprechend als Flächen für den Wald (ca. 4,7 ha) festgesetzt.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 Abs. 2 LEntwG LSA vom 23. April 2015 festgestellt, dass es sich bei dem Bebauungsplan Schachdorf Ströbeck Nr. 7 Sondergebiet Solar „Alte Deponie“ der Einheitsgemeinde Stadt Halberstadt um eine Planung handelt, die weder raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend noch raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend ist. Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht erkennbar. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass eine erneute landesplanerische Abstimmung gern. § 13 Abs. 1 LEntwG LSA nicht erforderlich ist, soweit sich im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht wesentlich ändern.</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	Kenntnisnahme	
3.2			<p><u>Hinweis zur Datensicherung</u></p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung aufgrund der elektronischen Aktenführung nur per E-Mail an: poststelle-mid@sachsen-anhalt.de unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff in Kenntnis zu setzen.</p>	Kenntnisnahme	

Ifd. Nr.	Amt / Behörde (beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)	Eingang am 25.09.2023 (Schreiben vom 14.09.2023)	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
4	Regionale Planungsgemeinschaft Harz Turnstraße 8 06484 Welterbestadt Quedlinburg		<p>Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr.</p> <p>Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab.</p>	Kenntnisnahme	
4.1			<p>Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Damit haben die im Entwurf des Teilplanes enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung</p>	wird gefolgt	<p>Die Begründung wird um Ausführungen zu den Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstiger Erfordernisse der Raumordnung – insbesondere zum Entwurf des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien - Windnutzung“ des REPHarz ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Amt / Behörde (beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)	Eingang am 25.09.2023 (Schreiben vom 14.09.2023)	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
4.2			<p>gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.</p> <p>Mit dem o.g. B-Plan beabsichtigt die Stadt Halberstadt die Aufstellung eines B-Planes für ein ca. 1,4 ha großes Sondergebiet Solar innerhalb einer ca. 6,2 ha großen Planfläche am Ostrand des nichtzentralen Ortsteils Schachdorf Ströbeck.</p> <p>Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage soll im südlichen, derzeit brachliegenden Teil der ehemaligen Mülldeponie Ströbeck errichtet werden.</p> <p>Gemäß Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 (MBI. LSA Nr. 7/2016 vom 29.02.2016, S. 94) obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG der obersten Landesentwicklungsbehörde.</p> <p>Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP2010 und REPHarz).</p> <p>Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).</p>	Kenntnisnahme	
4.3			<p>Den Ausführungen des Planerstellers zu den vom B-Plan betroffenen Erfordernissen des REPHarz und des Sachlichen Teilplanes „Zentralörtliche Gliederung“ kann gefolgt werden.</p>	Kenntnisnahme	
4.4			<p>Durch die RPGHarz wird Ihnen gemäß o.g. Erlass mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind.</p> <p>Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ (SaTP-Wind) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Gemäß 1. Entwurf des SaTP-Wind, Kap. 3.4 („Regionalplanerische Steuerung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen“) sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung.</p> <p>Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen (Z 21 als überwiegende Übernahme aus LEP2010, G 85). Bei erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter sind raumbedeutende Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den betroffenen Flächen auszuschließen.</p> <p>Auf Grund der Lage und Größenordnung des geplanten SO Solar und der umweltbezogenen Aussagen in der B-Plan-Begründung können derartige erhebliche</p>	wird gefolgt	<p>Die Begründung wird um Ausführungen zu den Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstiger Erfordernisse der Raumordnung – insbesondere zum Entwurf des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien - Windnutzung“ des REPHarz ergänzt.</p> <p>Der geforderte Nachweis zur Wirkung auf Landschaftsbild, Naturhaushalt und Bodenhaushalt wurde in der Begründung auch bereits im Pkt. 5.1 – LEP 2010 zu Ziel Z 115 mit positivem Ergebnis geführt.</p>

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Eingang am 24.08.2023 <i>(Schreiben vom 24.08.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
6 6.1	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost PT124 Huylandstraße 18, 38820 Halberstadt		<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die von Ihren Maßnahmen berührt werden könnten.</p> <p>Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Plänen zu entnehmen. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten: Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb) Auf diese Anlagen, ist unbedingt Rücksicht zu nehmen!</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die geplanten Maßnahmen so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien, nach Möglichkeit, nicht verändert oder verlegt werden müssen. Eine Lageveränderung bedarf unserer Zustimmung.</p> <p>Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom, informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Diese finden Sie unter folgender Internetadresse: https://trassenauskunftkabel.telekom.de.</p> <p>Einer Überbauung der Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht</p>	wird nicht gefolgt	<p>Nach Prüfung der übersandten Planunterlagen und Telefonat mit dem Verfasser der Stellungnahme der Telekom, Herrn Lukas Zimmermann, am 04.09.2023 um 15:30 Uhr wurde festgestellt, dass die in der Planunterlage dargestellten Leitungstrassen sich außerhalb des Geltungsbereiches befinden.</p> <p>Daher ist keine Anpassung der Planung erforderlich.</p>
6.2			<p>Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.</p>	wird gefolgt	Die Begründung wird i.S.d. umfassenden Information von Investoren und Behörden entsprechend ergänzt.

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Eingang am 28.08.2023 <i>(Schreiben vom 28.08.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
7 7.1	Polizeirevier Harz Plantage 3, 38820 Halberstadt		Dem hier vorliegenden Bebauungsplan stimmen wir grundsätzlich zu. Bei der Straßenanbindung sind entsprechende Sichtachsen der Verkehrsteilnehmer bei Ein-/Ausfahrt zu beachten und Sichtfreiheit zu gewährleisten.	Kenntnisnahme wird gefolgt	Die Begründung wird ergänzt.

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Eingang am 06.09.2023 <i>(Schreiben vom 06.09.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
8 8.1	Avacon Netz GmbH Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt		<u>0921785-AVA</u> Grundsätzlich stimmen wir dem Bebauungsplan zu.	Kenntnisnahme	
8.2	Die im Plangebiet befindlichen bzw. angrenzenden Elektroenergieanlagen unseres Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen. Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe unserer Anlagen weisen wir auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin. Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke bitten wir gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen. Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen.			Kenntnisnahme	Wie den übersandten Bestandsplänen zu entnehmen ist, befinden sich die Elektroanlagen (Leitungsverläufe) sämtlich außerhalb des Plangebietes. Daher ist keine Anpassung der Planung erforderlich.
8.3	Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren. Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.			Kenntnisnahme	

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Eingang am 12.09.2023 <i>(Schreiben vom 11.09.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
9 9.1	Halberstadtwerke GmbH Wehrstedter Str. 48 38820 Halberstadt Sammelstellungnahme mit Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH		<u>(Az: 2023/3173)</u> Den Bebauungsplan Gemarkung Ströbeck Nr. 07 „Sondergebiet Solar Alte Deponie“ i. V. m. der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir erhalten und auf die Belange von HSW und AWH geprüft. Zum Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Den Leitungsbestand können Sie den beiliegenden Bestandsplänen entnehmen. Im Hinblick auf die Übernahme des Stromnetzes in Ströbeck zum 01.01.2024 weisen wir jedoch darauf hin, dass Einspeisekapazitäten vor einer möglichen Bebauung mit Solar geprüft werden müssen.	wird gefolgt	Gem. den mit der Stellungnahme übersandten Bestandsplänen verlaufen außerhalb des Plangebietes Abwasserleitungen und im nördlichen Grenzbereich teilweise knapp innerhalb eine Gasleitung. Der Leitungsverlauf der Gasleitung im Norden des Plangebietes und zugehörige Hinweise zum Leitungsschutz werden in die Planung übernommen. Planzeichnung und Begründung werden angepasst.
9.2	Als Ansprechpartner zur Klärung technischer Belange stehen Ihnen Herr Thiel unter Tel. 03941/579 365 für Gas, Herr Abram-Hohnl unter Tel. 03941/579 227 für Strom und Herr Valentin unter Tel. 03941/579 380 für Abwasser gern zur Verfügung.			Kenntnisnahme	

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Eingang am 13.09.2023 <i>(Schreiben vom 13.09.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
10	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin		Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine	Kenntnisnahme	

Ifd. Nr.	Amt / Behörde (beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)	Eingang am 13.09.2023 (Schreiben vom 13.09.2023)	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
10.1			weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m ² , die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.	Kenntnisnahme	
10.2			Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung. Die Registrierung im https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=http%3a%2f%2fwww.marktstammdatenregister.de&umid=a9b323e3-8e6c-4148-a9ee-07725b5d0b84&auth=fa4d31fd6bb149022ef4a55047f0c47d85ded917-34d1ca13c38e78b7421037a3e26703e759f09d2c ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum. Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen. Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt. Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Markt-	Kenntnisnahme	

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Eingang am 13.09.2023 <i>(Schreiben vom 13.09.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
10.3			<p>stammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p> <p><u>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur</u> Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.bundesnetzagentur.de%2fbauleitplanung&umid=a9b323e3-8e6c-4148-a9ee-07725b5d0b84&auth=fa4d31fd6bb149022ef4a55047f0c47d85ded917-d7fdaff3b1d7edb1a45cc719d89bf6ad99b410c2.</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.bundesnetzagentur.de%2fSharedDocs%2fDownloads%2fDE%2fSachgebiete%2fTelekommunikation%2fUnternehmen%5fInstitutionen%2fFrequenzen%2fFirmennetze%2fFormularRichtfunk.pdf&umid=a9b323e3-8e6c-4148-a9ee-07725b5d0b84&auth=fa4d31fd6bb149022ef4a55047f0c47d85ded917-0c44ffbf09d4441d99140b68b3392608f98b92b4</p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de</p>	Kenntnisnahme	

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Eingang am 19.09.2023 <i>(Schreiben vom 19.09.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
11	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt An der Fliederwegkaserne 13 06130 Halle (Saale)		Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:		
11.1	<u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen für			Kenntnisnahme	

Ifd. Nr.	Amt / Behörde (beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)	Eingang am 19.09.2023 (Schreiben vom 19.09.2023)	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
11.2 11.2.1 11.2.2 11.2.3			<p>den B-Plan Nr. 7 Ströbeck (Sondergebiet Solar Alte Deponie) nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für die Planungsfläche nicht vor. Das LAGB, Abteilung Bergbau, plant oder unterhält im angegebenen Planungsbereich keine eigenen Anlagen oder Leitungen.</p> <p><u>Geologie</u></p> <p><i>Ingenieurgeologie</i> Der tiefere geologische Untergrund des Vorhabens wird aus Gesteinen des Mittleren Keuper gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Fachinformationssystem Ingenieurgeologie des LAGB im Bereich des Vorhabens und in der näheren Umgebung bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier derzeit als gering eingeschätzt wird.</p> <p>Von verschiedenen Hausmülldeponien ist bekannt, dass nach Ende der Müllablagerungen über mehrere Jahrzehnte mit Setzungen (Volumenreduktion infolge der Gasproduktion) zu rechnen ist. Diese Setzungen sind kaum prognostizierbar und vor allem ungleichmäßig. Sie können jedoch Größenordnungen von mehreren Dezimeter aufweisen. Das sollte berücksichtigt werden. Die Modultische der Photovoltaik Elemente sollten so konstruiert sein, dass Nachjustierungen bei ungleichmäßigen Setzungen möglich sind.</p> <p>Wir empfehlen Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 in diesem Bereich durchzuführen. Diese geben Aufschluss u.a. über die Tragfähigkeit, Verformung, Frostempfindlichkeit und Versickerungsfähigkeit des Bodens.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>	<p>Bodenuntersuchungen können sinnvollerweise erst nach Vorlage der konkreten Anlagenplanung erfolgen, da erst dann Standorte und Ausdehnungen von baulichen Anlagen, für die Bodeneingriffe nötig sind, feststehen. Daher ist eine Untersuchung des Bodens hierfür im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens auf Basis der konkreten Bauvorlagen durchzuführen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind mit den sonstigen Bauvorlagen im Genehmigungsverfahren vorzulegen.</p> <p>Im Sinne der umfassenden Information von Investoren und Behörden wird ein entsprechender Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Der Hinweis ist für die Bauleitplanung nicht von Bedeutung. Er ist in nachfolgenden Planungsschritten - Genehmigungs-/ Ausführungsplanung</p>

Ifd. Nr.	Amt / Behörde (beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)	Eingang am 19.09.2023 (Schreiben vom 19.09.2023)	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
11.2.4	<i>Hydrogeologie</i> Die bekannte Altdeponie wurde (nach TK 10 vor 1910) in einer auflässigen Sandgrube abgelagert. Üblicherweise erfolgten die Auffüllungen ohne Basis- oder Seitenabdichtungen. Somit stellt die gemäß der Unterlage vorhandene auflagernde Abdeckung zur Minderung der Versickerung den einzigen Schutz für das Grundwasser (mit Flurabstand ist größer als 5 m) dar. Die geplante Pfahlgründung wird deshalb in erster Einschätzung wegen der Schwächung der Abdeckung als kritisch bewertet. Wir empfehlen deshalb im Zuge der Baugrunduntersuchungen die Mächtigkeit und Wirksamkeit der Abdeckung (auch für den Fall der erfolgten Pfahlgründungen) nachzuweisen. Es wird empfohlen die flächige Versickerung der Niederschläge zu planen (z.B. durch Geländemodellierungen), um punktuelle Versickerungen zu vermeiden.			wird gefolgt	<p>- zu beachten.</p> <p>Im Sinne der umfassenden Information von Investoren und Behörden wird ein entsprechender Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Die Deponieabdeckung wird nicht durch die Gründung der Modultische beeinträchtigt, da diese mittels Ballast gesichert werden. Es erfolgt keine Pfahlgründung und keine Gründung auf anderen Fundamenten.</p> <p>Für zulässige bauliche Anlagen, für deren Gründung Bodeneingriffe notwendig sind (z.B. Trafostation, Wechselrichter, Speicher) soll abhängig vom konkreten Standort anhand der Bauvorlagen eine Baugrunduntersuchung durchgeführt werden.</p> <p>Diese wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit den sonstigen Bauvorlagen vorgelegt.</p> <p>Planzeichnung und Begründung werden angepasst.</p>

Ifd. Nr.	Amt / Behörde (beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)	Eingang am 20.09.2023 (Schreiben vom 20.09.2023)	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
12 12.1	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Abt. Bodendenkmalpflege Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale)		<u>Referat Bodendenkmalpflege</u> Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände, denn bei dem Areal handelt es sich um eine Konversionsfläche, die zuvor als Abbau- und Deponiegelände genutzt wurde.	Kenntnisnahme	
12.2	Bitte weisen Sie dennoch alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.			wird gefolgt	Die Begründung wird ergänzt.

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Eingang am 20.09.2023 <i>(Schreiben vom 20.09.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
12.3				Kenntnisnahme	

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Eingang am 25.09.2023 <i>(Schreiben vom 21.09.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
13 13.1	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt		Die überplante Fläche liegt in unmittelbarer Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es ist temporär mit landwirtschaftlichen Emissionen (z.B. Staub) zu rechnen.	Kenntnisnahme	In der Begründung wird im Pkt. 6.7 – Immissionschutz, Absatz „Landwirtschaftliche Flächen im Osten“ bereits auf temporäre landwirtschaftliche Emissionen eingegangen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind demnach nicht zu erwarten.

Ifd. Nr.	Amt / Behörde (beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)	Eingang am 25.09.2023 (Schreiben vom 21.09.2023)	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
13.2			Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass einem Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche für erforderliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen seitens des ALFF Mitte nicht zugestimmt wird. Sofern diese notwendig werden, so sind diese Maßnahmen vordergründig auf der Planungsfläche umzusetzen. Ist dieses nicht möglich, so kann die Kompensation beispielsweise durch Aufwertung bereits vorhandener Biotopflächen oder durch Inanspruchnahme von Ökokonten und Ökopoolprojekte, wie die der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt oder der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt umgesetzt werden. In Anbetracht der extremen Waldsituation im Harz könnten hierfür auch Kompensationsmaßnahmen z.B. durch Aufforstungsmaßnahmen im Harz in Erwägung gezogen werden.	Kenntnisnahme	keine Anpassung der Planung erforderlich.
13.3			Hinweis zu 6. Einzelfachliche Belange, bzw. 6.1. Natur und Landschaft der Begründung zum Bebauungsplan: Der Geltungsbereich des B-Plans überschneidet sich teilweise mit einer Streuobstwiese, die nach § 30 BNatSchG unmittelbar gesetzlich geschützt ist. Dieses wird in der Bestandsbeschreibung weder erwähnt noch berücksichtigt. Das genannte Kapitel ist dementsprechend zu korrigieren. Außerdem muss der westliche Verlauf der Abgrenzung des Geltungsbereichs überprüft werden. Soll die Streuobstwiese in den Geltungsbereich integriert werden, muss deren Bestandserhaltung und die Pflege in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.	wird nicht gefolgt	Von der Planung (SO „Photovoltaik“) werden entgegen der Aussage der Stellungnahme keine naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen oder Objekte berührt. Dies wird auch in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 21.09.2023 bestätigt (siehe vorliegende Tabelle Ifd. Nr. 1.5.1). Auch eine Streuobstwiese ist im Plangebiet nicht vorhanden. Die Aussagen in der Begründung bleiben daher erhalten. Auch eine Verpflichtung zur Aufnahme von Festsetzungen besteht nicht.
13.4			Für die Ansaat der Fläche unter den zukünftigen Solarmodulen ist eine regio-zertifizierte Saatgutmischung für extensives Grünland in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen sowie der Mahdtermin Mitte Juli.	wird teilweise gefolgt	keine Anpassung der Planung erforderlich Die Entwicklung von Extensivgrünland durch Ansaat ist auf den Flächen zwischen den Solarmodulen nicht geplant. Es soll die Eigenbegrünung und Nutzung des im Boden vorhandenen Samenvorrats zugelassen werden. Eine entsprechend klarstellende Festsetzung wird aufgenommen. Der Hinweis zum Mahdtermin wird übernommen.

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Eingang am 25.09.2023 <i>(Schreiben vom 21.09.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
					Planzeichnung und Begründung werden entsprechend angepasst.

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Eingang am 28.09.2023 <i>(Schreiben vom 28.09.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
14	Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz Tränkestraße 10 38889 Blankenburg (Harz)		Der TAZV Vorharz äußert hiermit seine Bedenken, da sich auf dem Flurstück 272 eine Trinkwasserleitung befindet, (siehe Lageplanauszug) Der Leitungsbestand liegt nicht in digitaler Form vor. Vorhandene Betriebsanlagen dürfen nicht überbaut werden und müssen zu Wartungs- und Reparaturzwecken stets zugänglich bleiben.	wird gefolgt	Mit der Stellungnahme wurde ein Lageplan mit Verlauf der genannten Trinkwasserleitung übersandt. Diese verläuft am äußersten nördlichen Rand des Plangebietes und auch teilweise außerhalb. Hier sind keine Baumaßnahmen geplant und entsprechend eine Fläche für den Wald festgesetzt. Das Sondergebiet „Photovoltaik“ liegt ca. 200 m südlich der Leitung. Eine Beeinträchtigung der Belange des Leitungsschutzes infolge der Errichtung der Freiflächen-PVA im Plangebiet ist daher nicht zu erwarten. Dennoch wird der Leitungsverlauf mit zugehörigen Hinweisen zum Leitungsschutz als Bestand in die Planzeichnung übernommen und die Begründung ergänzt.

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Eingang am 23.08.2023 <i>(Schreiben vom 23.08.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
15	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH, Naundorfer Straße 46, 04860 Torgau,		unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der		

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Eingang am 23.08.2023 <i>(Schreiben vom 23.08.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
			Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden. Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.		

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Eingang am 24.08.2023 <i>(Schreiben vom 24.08.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
16	50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin,		Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH		

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Eingang am 28.08.2023 <i>(Schreiben vom 28.08.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
17 17.1	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH Postfach 39 61 39014 Magdeburg		Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM GmbH keine Anlagen im ausgewiesenen Bbauungsplangebiet unterhält. Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben.	Kenntnisnahme	
17.2	Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei dem			Kenntnisnahme	Der TAZV wurde am Vorhaben beteiligt.

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Eingang am 28.08.2023 <i>(Schreiben vom 28.08.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
	Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Tränkestraße 10 in 38889 Blankenburg (Harz).				

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Eingang am 29.08.2023 <i>(Schreiben vom 29.08.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
18	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Halberstadt Große Ringstr. 28 38820 Halberstadt		<u>Stellungnahme Nr.121/2023</u> der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW), Flussbereich Halberstadt ist unterhaltungspflichtig für die Gewässer 1. Ordnung.		
18.1	Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer 1. Ordnung. Es bestehen gegen den B-Plan Nr. 07 der Stadt Halberstadt OT Ströbeck keine Einwände.			Kenntnisnahme	
18.2	Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TOB) in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.			Kenntnisnahme	
18.3	Eine weitere Beteiligung des LHW im 0.9. B-Planverfahren ist auf Grund der fehlenden Betroffenheit nicht erforderlich.			Kenntnisnahme	

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Eingang am 21.09.2023 <i>(Schreiben vom 21.09.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
19	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg		<u>Stellungnahme Nr.: S01283916</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.		
19.1				Kenntnisnahme	
19.2	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.			Kenntnisnahme	

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Eingang am 19.09.2023 <i>(Schreiben vom 19.09.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
20	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West Rabanne 4 38820 Halberstadt		zu den auf den Internetseiten der Stadt unter Leben + Wohnen/Bauen und Wohnen/Trägerbeteiligung eingesehene Unterlagen <input type="checkbox"/> Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 07 „Sondergebiet Solar Alte Deponie“ der Stadt Halberstadt OT Ströbeck (Stand: August 2023) erhalten Sie von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) folgende Stellungnahme:	---	
20.1	1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Landkreis Harz der Regionalbereich West (RB West) der LSBB. 2. Belange des RB West der LSBB werden durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt.			Kenntnisnahme	

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Eingang am 26.09.2023 <i>(Schreiben vom 25.09.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
21	Die Autobahn GmbH des Bundes, Magdeburger Str. 51 06112 Halle (Saale)		im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan Ortsteil Schachdorf Ströbeck 07 „Sondergebiet Solar Alte Deponie“ der Einheitsgemeinde Stadt Halberstadt nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaulastträger der Bundesautobahnen wie folgt Stellung:	---	
21.1	Der Geltungsbereich befindet sich in großem Abstand zu Bundesautobahnen, insoweit außerhalb der für bauliche Anlagen längs an Bundesautobahnen nach § 9 Abs. 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) geltenden Anbauverbotszone (Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand) sowie auch weit außerhalb der Anbaubeschrän-			Kenntnisnahme	

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023)</i>	Eingang am 26.09.2023 <i>(Schreiben vom 25.09.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
21.2			kungszone, § 9 Abs. 2 FStrG (Entfernung bis zu 100 m gemessen vom äußeren Rand der gefestigten Fahrbahn). Aktuelle Ausbauplanungen sowie externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH werden durch das Vorhaben nicht berührt. Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine Einwände, Auflagen oder Hinweise zu diesem Verfahren.	Kenntnisnahme	
21.3			Hinweis: Bitte beachten Sie für zukünftige Anfragen, dass für die Prüfung des Vorhabens neben den Unterlagen im PDF-Format, die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystem inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP, GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML erforderlich ist.		

Ifd. Nr.	Amt / Behörde <i>(beteiligt mit Schreiben vom)</i>	Eingang am 25.09.2023 <i>(Schreiben vom 19.09.2023)</i>	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
22	Bauernverband		Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung zur 4. Änderung Flächennutzungsplan	Kenntnisnahme	
22.1			„Der Bauernverband Nordharz e.V. nimmt zu den obengenannten Verfahren wie folgt Stellung:		
22.2			Es ist lt. der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes OT Schachdorf Ströbeck Nr. 07 geplant, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Dafür ist vorgesehen, die Flächen der ehemaligen Deponie wie beschrieben zu nutzen, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch im Bereich der Einheitsgemeinde Halberstadt voranzubringen. Aus unserer Sicht kann diesem Vorhaben, wie geplant, zugestimmt werden. Landwirtschaftliche Fläche wird nicht in Anspruch genommen. Es ist als positiv zu bewerten, das brachgefallene Flächen, hier Konversionsflächen, zielgerichtet einer Wiedernutzbarkeit zugeführt werden. Somit werden Ressourcen für die Landwirtschaft geschont.		

Ifd. Nr.	Amt / Behörde (beteiligt mit Schreiben vom)	Eingang am 25.09.2023 (Schreiben vom 19.09.2023)	Anregungen / Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
22.3			<i>Es ist aus den Plänen nicht ersichtlich, ob Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage erforderlich sind oder ob die Entwicklung eines dauerhaften artenreichen Extensivgrünlandes dem entsprechen würde. Es ist im Fall der Inanspruchnahme von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht in Betracht kommt oder bei der Umsetzung von Maßnahmen die "Stiftung Kulturlandschaft Sachsen — Anhalt zu Rate gezogen wird.</i>	<i>Darstellungen werden beibehalten</i>	<i>Der Hinweis ist für die vorliegende 4. Änderung des FNP Stadt Halberstadt als Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung nicht von Bedeutung. In der vorbereitenden Bauleitplanung werden grundsätzlich keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt. Dies erfolgt falls notwendig in der verbindlichen Bauleitplanung – hier ggf. im parallel aufgestellten BPlan Ströbeck Nr. 7 "Sondergebiet Solar Alte Deponie". Die Hinweise werden dort im erforderlichen Umfang berücksichtigt. keine Anpassung der Planung erforderlich</i>
22.4			<i>Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.“</i>	<i>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf</i>	<i>Der Bauernverband wird selbstverständlich auch im weiteren Verfahren beteiligt.</i>

Keine Stellungnahme haben folgende mit Schreiben bzw. Email vom 21.08.2023 beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegeben:

- Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi), Braunschweiger Straße 87/88, 38820 Halberstadt,
- Unterhaltungsverband Ilse / Holtemme, Am Thie 6, 38871 Ilsenburg OT Drübeck,
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,
- BUND – Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., Olvenstedter Straße 10, 39108 Magdeburg,
- Bauernverband Nordharz e.V., Gröperstraße 88, 38820 Halberstadt, aber Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung F-Plan 4. Änderung vorliegend, siehe vorstehend
- NABU – Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., Gerhart-Hauptmann-Straße 14, 39108 Magdeburg.

Stadt Halberstadt, BPlan Ströbeck Nr. 7 "Sondergebiet Solar Alte Deponie"

- **Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB vom 21.08.2023 bis 25.09.2023**
- **Zusammenstellung der Stellungnahmen und Berücksichtigung in der Planung**

Lfd. Nr.	Stadt / Gemeinde	Eingang am (Schreiben vom)	Anregungen/Hinweise	Berücksichtigung in der Planung	Begründung
1	Stadt Thale 06502 Thale	Eingang am 21.09.2023 Schreiben vom 18.09.2023	Belange nicht beeinträchtigt, keine Bedenken / Anregungen	---	---
2	Stadt Blankenburg 38883 Blankenburg	Eingang am 22.09.2023 Schreiben vom 22.09.2023	keine Bedenken	---	---
3	Verbandsgemeinde Westliche Börde 39397 Gröningen	beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023 keine Stellungnahme eingegangen	---	---	---
5	Verbandsgemeinde Vorharz 38828 Wegeleben	Eingang am 08.09.2023 Schreiben vom 08.09.2023	keine Einwände oder Bedenken, Hinweise bzw. Anregungen	---	---
6	Stadt Osterwieck 38831 Osterwieck	beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023 keine Stellungnahme eingegangen	---	---	---
7	Gemeinde Nordharz 38871 Nordharz/OT Veckenstedt	beteiligt mit Schreiben vom 21.08.2023 keine Stellungnahme eingegangen	---	---	---
8	Gemeinde Huy 38838 Huy, OT Dingelstedt	Eingang am 28.08.2023 Schreiben vom 28.08.2023	keine Bedenken	---	---